

Anlieferung Migros Terminus über die Oberlandstrasse / Einfache Anfrage S. Rindlisbacher (SVP)

Ausgangslage

Sven Rindlisbacher hat anlässlich der GGR-Sitzung vom 29. April 2019 eine Einfache Anfrage betreffend Anlieferung Migros über die Oberlandstrasse eingereicht.

Allgemeine Bemerkungen / Rechtliche Abklärungen

Von Sven Rindlisbacher werden insbesondere die Lastwagenmanöver auf der Oberlandstrasse über die Mittagszeit kritisiert. Den Gemeindeverantwortlichen ist wohl bekannt, dass es zu solchen Manövern kommen kann. Jedoch erhielten weder die Polizei noch die Gemeinde in den letzten Jahren nennenswerte, negative Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Die Anlieferungen via Oberlandstrasse erfolgen seit der Eröffnung des Migros Terminus (1997). Die Oberlandstrasse und das betroffene Trottoir befinden sich auf dem „Hohheitsgebiet“ des Kantons ⇒ Zuständigkeit: Obergeringenieurkreis I (OIK I).

Aufgrund der vorliegenden Einfachen Anfrage hat der Abteilungsleiter Sicherheit die rechtliche Situation beim zuständigen Projektleiter Verkehrstechnik des OIK I abklären lassen. Im Mail vom 23. Mai 2019 nahm das OIK I zu den konkreten Fragen wie folgt Stellung:

- Entspricht die heutige Warenanlieferung-Praxis den Auflagen des Kantons (Zustimmungserklärung des OIK I zum Bauvorhaben an Staatsstrassen vom 27. Juli 1993)?
Ja.
- Sind Lastwagenmanöver mit Anhängern rückwärts auf der Kantonsstrasse erlaubt (SVG-konform?)
Grundsätzlich darf mit Fahrzeugen neu nicht mehr unnötig rückwärts gefahren werden. Für nicht anders mögliche Fahrmanöver sind Rückwärtsmanöver immer noch möglich, was beim Güterumschlag gegeben ist.
- Ist das kurzfristige Abstellen von Anhängern auf dem Trottoir erlaubt?
Hier ist VRV Art. 41 Abs. 1 zu beachten: ...auf dem Trottoir dürfen Fahrzeuge zum Güterumschlag nur halten ... und es muss für Fussgänger stets ein 1.50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit ist ohne Verzug zu beenden.*
- Müssen von den Chauffeuren Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden?
Ja. Hier ist z.B. Art. 21 Abs. 2 VRV zu beachten. Können Fahrzeuge zum Güterumschlag nicht ausserhalb der Strasse halten, so ist die Behinderung anderer Strassenbenützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden.*

Ergänzende Angaben des OIK I:

Der Standort ist übersichtlich und die Sichtverhältnisse soweit gut auf der Fahrbahn. Für Verkehrsteilnehmer stellt eine Behinderung durch Güterumschlag somit in Bezug auf die Verkehrssicherheit eine zumutbare Beeinträchtigung dar. Bei der Polizei sind keine Meldungen zum Güterumschlag an diesem Standort aktenkundig.

*VRV ⇒ Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11)

Antworten

Die vier Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Ist sich die Sicherheitsvorsteherin dieses Missstandes bewusst?*

Weder die Vorsteherin noch die Abteilung Sicherheit, die Strassenaufsichtsbehörde (Kanton) oder die Kantonspolizei haben in den letzten Jahren aktenkundige Reklamationen aus der Bevölkerung bzw. von Verkehrsteilnehmenden erhalten.

2. *Welche Massnahmen werden seitens der Sicherheitsvorsteherin ergriffen?*

Im Auftrag der Vorsteherin Sicherheit hat die Fachabteilung die Verantwortlichen der Migros sowie der zuständige Projektleiter Verkehrstechnik des Oberingenieurkreises I (Tiefbauamt des Kantons Bern) zu einer Begehung vor Ort zur Erörterung der Situation eingeladen. Siehe beiliegende Stellungnahme der Genossenschaft Migros Aare.

3. *Was wird unternommen, um das illegale Parkieren der Lastwagenanhänger auf dem Trottoir zu unterbinden?*

Siehe beiliegende Stellungnahme der Genossenschaft Migros Aare. Von einer „illegalen“ Parkierung kann nicht die Rede sein (⇒ Güterumschlag). Ferner gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass auch an anderen Orten im Dorfzentrum der Güterumschlag von Lastwagen notgedrungen aus Platzgründen auf den Trottoirs stattfinden.

4. *Wie sieht der Zeithorizont betreffend Massnahmen aus?*

Siehe beiliegende Stellungnahme der Genossenschaft Migros Aare. Es werden keine Massnahmen ergriffen.

Antrag

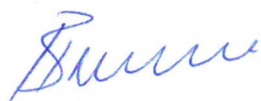
Die Vorsteherin Sicherheit wird beauftragt, die Einfache Anfrage anlässlich der GGR-Sitzung vom 24. Juni 2019 zu beantworten.

Spiez, 4. Juni 2019/az

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin



J. Brunner



T. Brunner

- Einfache Anfrage Sven Rindlisbacher (SVP)
- Schreiben der Genossenschaft Migros Aare inkl. separate Stellungnahme vom 24. Mai 2019

Geht an

- Mitglieder GR und GGR
- Presse